



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Integration und Beratung

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

Merkblatt betreffend wirtschaftlich selbständige Personengruppen (Stand: 20. Februar 2026)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Sie haben uns im Zusammenhang mit der Personengruppe der wirtschaftlich selbständigen Personen mit Flüchtlingsstatus (FL) sowie wirtschaftlich selbstständigen vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und Personen mit Status S (S) eine Anfrage geschickt. Danke für Ihre Anregung.

Anspruchsberechtigte Personengruppen

Gerne möchten wir nachfolgend den Prozess betreffend wirtschaftlich selbständige Personen mit Status FL/VA/S festhalten. Dabei wird zwischen zwei Personengruppen unterschieden:

- a) Personen, die aufgrund einer Anstellung wirtschaftlich selbständig wurden und keine materielle Sozialhilfe mehr erhalten.
- b) Personen, die aufgrund der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines Mitglieds des gleichen Haushalts als wirtschaftlich selbständig eingestuft werden und keine materielle Sozialhilfe mehr erhalten.

Anspruch auf Integrationsmassnahmen

Im Sinne einer langfristigen und nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe und/oder Prävention von Armut und erneutem Sozialhilfebezug erhalten wirtschaftlich Selbständige bei Bedarf weiterhin die Möglichkeit für den Besuch von Fördermassnahmen (Integrationspauschale (IP) gemäss Integrationsagenda Schweiz). Der Förderanspruch orientiert sich nicht ausschliesslich an der erstmaligen Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit einer Person oder einer Ehegemeinschaft (oder eheähnlichen Gemeinschaft) beziehungsweise der Unterstützungseinheit als Ganzes. Er bezweckt eine möglichst nachhaltige wirtschaftliche Selbständigkeit jeder einzelnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person. Für die beiden Personengruppen bedeutet dies folgendes:

- a) Bei dieser Personengruppe geht es um Erwerbstätige, die das Mindestniveau GER A2 noch nicht erreicht haben oder bei denen die Arbeitgebenden für den längerfristigen Verbleib im Betrieb oder für eine Verbesserung der bestehenden Anstellung den Bedarf weitergehender Sprach-, Grundkompetenzförderkurse und/oder qualifizierender Kurse sehen. Hier wenden sich Arbeitgebende direkt über ias@ag.ch an die Sektion Integration und Beratung im Amt für Migration und Integration (MIKA), nachfolgend jeweils MIKA genannt.
- b) Der Förderanspruch von Partnerinnen und Partnern sowie Jugendlichen über 16 Jahren im gleichen Haushalt erlischt nicht mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit einer dem Haushalt zugehörigen Person. Auch sie sollen zu diesem wichtigen Zeitpunkt des Integrationsprozesses den Massnahmenbesuch bei gegebenem Anspruch auf Integrationspauschale fortsetzen können. Daher wurden/werden IP-berechtigte Partnerinnen und Partner von wirtschaftlich Selbständigen und Jugendliche der Haushaltseinheit bei Einbezug in den Status FL/VA/S gemäss ihrem Anspruch vom MIKA zu Erstgesprächen eingeladen und erhalten ebenfalls individuelle Integrationspläne. Diese sind danach ausgerichtet, dass die Klientinnen und Klienten künftig möglichst ohne koordinierende Unterstützung einer fallführenden Stelle die erste Sprachförderphase durchlaufen und sich anschliessend an heranführende Arbeitsmarktintegrations- oder Bildungsmassnahmen zu den Regelstrukturangeboten von AWA/BKS anmelden können.

Des Weiteren können wirtschaftlich Selbstständige, während der Sprachförderphase Kursneueintritte, -austritte oder Kursformatwechsel, Unterbrüche und Wiedereintritte bei demselben Anbieter mit den Anbietern selbst steuern. Die Anbieter wenden sich bei Bedarf direkt ans MIKA. Dies braucht somit nicht über die fallführende Gemeinde / Betreuung zu erfolgen.

Zuständigkeit der Gemeinde im Rahmen der persönlichen Hilfe

Im Rahmen der persönlichen Hilfe (§ 8 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes, SPG) ist die fallführende Gemeinde auch bei nicht mit materieller Hilfe (§ 9 SPG) unterstützten Personen die erste Ansprechstelle für Hilfestellungen wie Vermittlung von Dienstleistungen, Anfragen für Kostengutsprachen oder Auskünfte betreffend Stipendien und andere Finanzierungsfragen. Der Regelzuständigkeit folgend, verbleibt daher bei wirtschaftlich Selbstständigen weiterhin die Gemeinde im Fall-Dossier auf integrationsagenda.ag.ch hinterlegt, oder sie wird nach einem Erstgespräch mit der Partnerin oder dem Partner oder dem / der IP-berechtigten Jugendlichen auf der IT-Plattform IAS hinterlegt.

Ablauf

Wirtschaftlich Selbstständige erhalten – wie oben beschrieben – speziell auf ihre berufliche Situation abgestimmte Integrationspläne. Dadurch sollten sich diese Personen grundsätzlich weder in der Sprachförderphase noch für den Besuch von Fördermassnahmen an Sie als fallführende Stelle wenden müssen. Personen mit Status S können sich grundsätzlich selbstständig für arbeitsmarktliche Massnahmen der Regelstruktur (RAV, Laufbahnberatung bei ask! etc.) anmelden, unabhängig von ihrer finanziellen Situation. Handlungsbedarf besteht für Sie als fallführende Stelle nur bei Flüchtlingen (FL) und vorläufig aufgenommenen Personen (VA) bei der Einholung der Kostengutsprache für die im Anschluss an sprachliche Massnahmen vorgesehene Bildungs- oder arbeitsmarktliche Massnahme.

Zum Zeitpunkt des Übertritts von sprachlichen zu arbeitsmarktlichen Massnahmen wenden sich Klientinnen und Klienten (FL, VA) an die (asyl)sozialhilferechtlich fallführende Stelle. Eine Selbstanmeldung für arbeitsmarktliche Massnahmen ist für Personen mit Status FL/VA ohne unmittelbar vorgängige Prüfung durch die Sektion Integration und Beratung des MIKA nicht möglich. Wir bitten Sie daher im Rahmen Ihrer sozialdienstlichen Zuständigkeit (persönliche Hilfe) Meldung oder Anfrage um Kostengutsprache für arbeitsmarktliche Massnahmen direkt im Dossier über die IT-Plattform IAS zu machen oder uns eine Mail an ias@ag.ch zu schreiben. Allfällige Abklärungen mit der Klientin / dem Klienten erfolgen direkt durch das MIKA. Ebenso wird das MIKA nach erfolgter Kostengutsprache die Anmeldung zur arbeitsmarktlichen Massnahme tätigen.

Sollten berufstätige Klientinnen beziehungsweise Klienten oder Arbeitgebende für die Anfrage um eine Kostengutsprache für Fördermassnahmen fälschlicherweise Kontakt mit Ihnen aufnehmen, dann weisen Sie sie gerne daraufhin, dass sie sich direkt über die Mailadresse ias@ag.ch ans MIKA wenden sollen. Sollte sich eine Klientin oder ein Klient an Sie wenden, weil er/sie mögliche Bildungswege oder eine arbeitsmarktliche Neuausrichtung oder Massnahme anzugehen beabsichtigt, die gemäss Integrationsplan nicht bereits besprochen und vorgesehen ist, und mit der er/sie sich nicht vertraulich an Arbeitgebende oder Familie wenden kann, bitten wir Sie, im Falle Ihrer sozialdienstlichen Zuständigkeit um folgendes: Bitte melden Sie oder fragen Sie je nach Zugriffsberechtigung die Kostengutsprache direkt im Dossier über die IT-Plattform IAS an oder schreiben Sie eine Mail an ias@ag.ch. Die Klientin oder der Klient wird vom MIKA mittels Briefes informiert, dass sie/er das Anliegen selbst ausformulieren soll (mit Zemis-Nr., aktueller Mail-Adresse, Anschrift und Telefonnummer), welches Sie dann über die IT-Plattform IAS hochladen oder in eine Meldung kopieren können.

Falls Sie das Dossier nicht mehr abrufen können, schicken Sie die Anfrage an ias@ag.ch weiter. Bei komplexeren Anliegen wird der Klient oder die Klientin nach Erhalt des ausformulierten Anliegens bei Bedarf durch uns zu einem Gespräch eingeladen.

Bei Klientinnen oder Klienten, die nach Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit keine Massnahmen mehr besuchen, wird das Dossier auf der IT-Plattform IAS geschlossen. Diese Fälle erscheinen nicht mehr auf der Fallübersicht der Gemeinde, können aber über die Suchfunktion auf der rechten Seite gefunden werden. Sollte sich ein Klient oder eine Klientin bei Verlust der Arbeitsstelle und/oder erneutem Sozialhilfebezug an Sie wenden mit Bedarf für Fördermassnahmen, bitten wir Sie, im Falle der sozialdienstlichen Zuständigkeit direkt im Dossier über die IT-Plattform IAS eine Anfrage an die Sektion Integration und Beratung des MIKA zu machen.

Für weitere Fragen oder Anliegen dürfen Sie sich gerne an uns wenden: ias@ag.ch.